

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das Grundstück 47574 Goch, Südring 52



Grundbuch Blatt Ifd. Nr. Goch 3223A 4

Gemarkung Flur Flurstück

Goch 36 489

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve besetzt mit

Dipl.-Ing. Ursula Völling, Architektin (stellvertretende Vorsitzende), Richard Lukassen, Immobilienkaufmann (Gutachter) und Markus Opgenorth, Immobilienökonom (Gutachter)

hat in seiner Sitzung am 29.Juli 2024, nach Besichtigung der Liegenschaft, in nichtöffentlicher Beratung ermittelt:

Der Verkehrswert des vorgenannten Grundbesitzes beträgt zum **Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag 29.07.2024**, unter Berücksichtigung der in der nachstehenden Begründung erläuterten wertbeeinflussenden Kriterien und Rechte:

Inhaltsverzeichnis

1	Ermittlung des Verkehrswerts	
1.1	Grundstücksdaten	
2	Allgemeine Definitionen	
2.1	Definition des Verkehrs-/Marktwerts	
2.2	Verwertung des Gutachtens	5
3	Allgemeine Angaben	5
4	Grundstücksbeschreibung	7
4.1	Makrolage	
4.2	Mikrolage	
4.3	Topographie	
4.4	Erschließung	
4.5	Amtliches	
4.6	Grundbuch	
4.7	Rechtliche Gegebenheiten	
4.8	Sonstige Gegebenheiten	
5	Bewertungsmerkmale des Gebäudebestands	10
5.1	Vorbemerkung zur Gebäudebeschreibung	10
5.2	Gebäudebeschreibung (It. Bauakte, Vorgutachten und Außenbesichtigung)	
5.2.1	Keller	
5.2.2	Außenwände	
5.2.3	Dach	
5.2.4	Fenster und Außentüren	
5.2.5	Innenwände und -türen	
5.2.6	Deckenkonstruktion und Treppen	
5.2.7	Fußböden	
5.2.8	Sanitäreinrichtungen	
5.2.9 5.2.10	Heizung	
5.2.10 5.2.11	Sonstige technische Ausstattung	
5.2.11 5.2.12	besondere Bauteile und sonstige Anlagen	
5.2.12	Nebengebäude / Außenanlagen	
5.2.14	Bauschäden, -mängel, Besonderheiten	
	<u> </u>	
6	Verfahrenswahl	
6.1	Die Wertermittlungsverfahren	14
6.2	Auswahl des Wertermittlungsverfahrens (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV)	
7	Ermittlung des Bodenwerts	
7.1	Methodik der Bodenwertermittlung	
7.2	Bodenrichtwert	
7.3	Ermittlung des Bodenwertansatzes	
7.4	Methodik des Sachwertverfahrens	
7.5	Methodik der Marktanpassung	
7.6	Methodik des Ertragswertverfahrens	18

8	Nachweis der Berechnungen	22
8.1	Bodenwertermittlung	
8.2	Sachwertermittlung	
8.2.1	Sachwertberechnung	23
8.2.2	Herstellungskosten	24
8.2.3	Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile	25
8.2.4	Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das unterkellerte Wohnhaus	25
8.2.5	Außen- und Nebenanlagen	
8.2.6	Begründung des Sachwertfaktors	
8.2.7	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	26
8.3	Ertragswertermittlung	27
8.3.1	Ertragswertberechnung	27
8.3.2	Bewirtschaftungskosten (BWK)	28
9	Verkehrswert	29
10	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	30
11	Anlagen	31
11.1	Lageübersicht	
11.2	Auszug aus der Liegenschaftskarte	
11.3	Ausgabe aus BORIŠplus.NRW	
11.4	Fotos	
11.5	Lageplan und Bauzeichnungen	48
11.6	Berechnung der Bruttogrundfläche	
11.7	Berechnung der Wohn-/Nutzfläche	

1 Ermittlung des Verkehrswerts

1.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück in 47574 Goch, Südring 52 zum Wertermittlungsstichtag 29.07.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten

Grundbuch von	Blatt	lfd. Nr.
Goch	3223A	4

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Goch	36	489	409,00 m ²

2 Allgemeine Definitionen

2.1 Definition des Verkehrs-/Marktwerts

Der Verkehrswert ist in § 194 BauGB gesetzlich definiert: "Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Der Verkehrswert wird durch den Gutachterausschuss auf der Grundlage der §§ 192 bis 199 BauGB und der hierzu erlassenen Immobilienwertermittlungsverordnung abgeleitet. Er ist eine zeitabhängige Größe, bezogen auf den Wertermittlungsstichtag (stichtagbezogener Wert). Auch wenn der Marktwert damit eine Momentaufnahme (Zeitwert) ist, wird seine Höhe maßgeblich von einer längeren Zukunftserwartung der Erwerber bestimmt.

Die für die Wertermittlung zugrunde gelegten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie die im Gutachten verwendete Literatur sind im beigefügten Verzeichnis der Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung aufgeführt.

Des Weiteren sind zur Wertermittlung die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve abgeleiteten wesentlichen Daten aus der Kaufpreissammlung (soweit erstellt und verfügbar) herangezogen worden. Bei den aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten, zur Wertermittlung erforderlichen Daten handelt es sich insbesondere um Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren und dergleichen.

Die nachfolgende Marktwertermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundstücksmarktlage am Wertermittlungsstichtag und gibt in etwa den Wert wieder, der unter der Prämisse von Angebot und Nachfrage auf dem freien Grundstücksmarkt zu diesem Zeitpunkt erzielbar gewesen sein dürfte.

2.2 Verwertung des Gutachtens

Ein Verkehrswertgutachten ist eine sachverständige Meinungsäußerung zum Verkehrswert der zu bewertenden Liegenschaft. Es handelt sich dabei um eine Prognose des am Grundstücksmarkt zu erzielenden Kaufpreises. Es ist also immer ein fiktiver Verkauf zu unterstellen, auch wenn dieser de facto gar nicht stattfinden soll.

Welcher Preis am Markt nun tatsächlich bei einem Verkauf erzielt wird, kann durchaus und auch nicht nur unerheblich vom Ergebnis des Gutachtens abweichen. Der erzielte Preis hängt in erster Linie von den Verkaufsverhandlungen sowie vom Vermarktungszeitraum ab, also von der Zeit, die sich der Verkäufer lassen kann, um einen für ihn angemessenen Kaufpreis zu erzielen.

Dabei gilt, dass kurze Vermarktungszeiträume (*Dringlichkeitsverkäufe*) i.d.R. zu geringeren Kaufpreisen führen als längere Zeiträume, die mehr Spielraum für Verhandlungen und eine ausgiebige Käufersuche lassen.

3 Allgemeine Angaben

wesentliche rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Marktwertermittlung und damit des vorliegenden Gutachtens finden sich in folgenden Rechtsnormen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Urheberrechtsschutz

Alle Rechte sind vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den vertraglich festgelegten Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Verfasser gestattet.

Rechte an Karten und Kartenausschnitten

Hier handelt es sich um Copyright geschützte Produkte. Sie sind durch Dritte urheberrechtlich geschützt und wurden lediglich für dieses Gutachten und zum Zweck einer Druckversion lizenziert. Eine weitere Nutzung außerhalb des Gutachtens ist nicht zulässig. Im Rahmen des Gutachtens liegen die entsprechenden Genehmigungen vor.

Auftraggeber Amtsgericht Kleve

Auftrag vom 21.Februar 2024

Grund der Gutachten-Erstellung Ermittlung des Verkehrswerts zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Besonderheiten

Das Grundstück konnte nicht begangen werden, eine Innenbesichtigung fand daher nicht statt. Auftragsgemäß erfolgt somit die Bewertung ausschließlich nach dem äußeren Eindruck und den behördlichen Unterlagen, soweit vorhanden.

Wertermittlungsstichtag

29.Juli 2024

Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht. Das heißt, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Grundstücksmarkt vorherrschenden allgemeinen Wertverhältnisse (Mieten,

Bodenwerte, Herstellungskosten, Sachwertfaktoren etc.) sollen maßgebend sein.

Dies kann ein gegenwärtiger oder ein vergangener Zeitpunkt sein. Bei einem in der Vergangenheit liegenden Wertermittlungsstichtag sind die allgemeinen Wertverhältnisse und die für die Wertermittlung erforderlichen Daten maßgeblich, die zum damaligen Zeitpunkt vorgelegen haben.

Qualitätsstichtag

29.Juli 2024

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand, insbesondere auch der Zustand der Bebauung (Schäden, Ausstattung, allg. Zustand) bezieht.

Tag der Ortsbesichtigung

29.Juli 2024

Teilnehmer am Ortstermin

Neben dem Gutachterausschuss war keiner der Beteiligten anwesend.

Besichtigungsumfang

Das Bewertungsobjekt konnte beim zweiten Besichtigungstermin am 29.07.2024 nicht begangen werden. Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt. Die Beteiligten wurden fristgemäß eingeladen. Gemäß den Vorgaben des Gerichts wird die Wertermittlung nach dem äußeren Eindruck des Objektes erstellt und ist folglich mit einem deutlichen Risiko behaftet.

Unterlagen

Katasterauszüge, eigene Aufmaße und Auszüge der amtlichen Bauakte

Ermittlung der Berechnungsgrößen

Die maßgeblichen Berechnungsgrößen (Bodenrichtwert, Mietansätze, Herstellungskosten, Sachwertfaktor, Restnutzungsdauer etc.) wurden vorliegenden Marktanalysen, Statistiken, Grundstücksmarktberichten sowie eigenem Datenmaterial entnommen und an die Besonderheiten des Bewertungsobjekts angepasst. Hierbei wurde versucht, die Parameter bestmöglich zu individualisieren, wobei eine gewisse Generalisierung der zur Verfügung stehenden Daten und Parameter weiterhin besteht. Um jedoch eine optimale Anpassung des Datenmaterials an das Bewertungsobjekt zu erreichen, kann es durchaus sein, dass die verwendeten Berechnungsparameter von den veröffentlichten Daten abweichen oder dass auch Daten benachbarter Kreise bevorzugt werden, weil sie auf die Besonderheiten der vorliegenden Wertermittlung besser zutreffen.

Die Angaben zur Bruttogrundfläche und der Wohnfläche wurden den vorliegenden Unterlagen (Gebäudemaße aus dem Liegenschaftskataster, Auszüge aus der amtlichen Bauakte etc.) entnommen.

Wenn benötigte Angaben zur Berechnung des Verkehrswerts in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten waren, so wurden diese aufgrund von entnommenen oder abgegriffenen sowie als plausibel unterstellten Werten berechnet.

4 Grundstücksbeschreibung

4.1 Makrolage

Bundesland Nordrhein-Westfalen

Kreis Kleve

Beschreibung Der Kreis Kleve liegt im Nordwesten Deutschlands an der Landes-

grenze zu den Niederlanden. Er gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf und ist Mitglied im Landschaftsverband Rheinland. Der Kreis Kleve verfügt über eine breit gefächerte mittelständische Wirtschaftsstruktur. Auf einer Gesamtfläche von über 1.200 qkm leben mehr als 318.000

Einwohner in 16 Städten und Gemeinden im Kreis Kleve.

4.2 Mikrolage

Ort Goch

Einwohnerzahl rund 35.100

Beschreibung Die Stadt Goch liegt im Norden des Kreises Kleve. Das Bewertungsob-

jekt befindet sich im Zentrum von Goch. Die umliegende Bebauung besteht überwiegend aus Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern. In direkter Nachbarschaft befindet sich zudem eine Grundschule. Die überregionale Verkehrsanbindung ist durch die B67 und B9 und dem Anschluß an die A57 sowie dem Regionalbahnanschluß in der Stadt Goch

nebst öffentlichem Nahverkehr gewährleistet.

Lage einfache Wohnlage

Das Reihenendhaus (Eckgrundstück) liegt unmittelbar an einer verkehrsreichen Straße (Ring) und seitlich an einer verkehrsberuhigten

Sackgasse.

Art der Bebauung Wohnbebauung

Entfernungen Regionale und überregionale Verkehrsanbindungen sind durch ein gut

ausgebautes Landes- und Bundesstraßenwegenetz (B 9, B 67) sowie des rund 2-3 km entfernt liegenden Autobahnanschlusses auf die A57, als günstig zu bezeichnen. Öffentliche Verkehrsmittel - wie Bahn, Bus - mit Nah- und Fernverkehrsanbindungen sind ebenfalls vorhanden. Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindertageseinrichtungen, Schulen; Krankenhaus, Arztpraxen unterschiedlicher

Ausrichtungen sind fußläufig erreichbar.

4.3 Topographie

Geländeform eben

Straßenfront rund 16 m

mittlere Grundstückstiefe rund 26 m

Grundstücksform regelmäßig

Höhenlage zur Straße niveaustraßengleiche Lage

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten Reihenendhaus mit grenzbebautem Carport

4.4 Erschließung

Erschließungszustand erschlossen

abgabenrechtliche

Situation

Es wird in diesem Gutachten davon ausgegangen, dass die Landstraße (L77) im Sinne der §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit dem Erschließungsbeitragsgesetz endgültig hergestellt ist. Somit wird das relevante Grundstück zum Wertermittlungsstichtag als erschließungsbeitragsfrei angesehen.

Straßenart stark befahrene Landstraße

Straßenausbau asphaltierte Fahrbahnfläche mit beidseitig angebrachten Fuß- und

Radwegen, zusätzlich sind einseitig angerachte Parkstreifen vorhan-

den.

Anschlüsse an Verund Entsorgungsleitungen

Kanal, Wasser, Strom, Gas.

Telekommunikation

4.5 Amtliches

Altlastenverzeichnis

Im Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Kleve sind laut schriftlicher Auskunft des Fachbereichs Technik, Abteilung Bauen und Umwelt des Kreises Kleve vom 27.05.2024 keine Eintragungen bezogen auf das Bewertungsgrundstück vorhanden. Der Kreis Kleve weist darauf hin, dass das Kataster laufend fortgeführt wird, spätere Änderungen sind daher möglich.

Es wurden keine Bodenuntersuchungen angestellt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.

Eintragungen im Baulastenverzeichnis

Es besteht nach aktuellem Kenntnisstand (Einsichtnahme GeoMedia Smart Client am 02.07.2024) keine Eintragung im Baulastenverzeichnis.

Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Sanierungsverfahren Das Bewertungsobjekt ist nach aktuellem Kenntnisstand (Einsichtnahme GeoMedia Smart Client am 02.07.2024) in kein Bodenordnungsverfahren (Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Sanierungsverfahren) einbezogen.

Denkmalschutz Es besteht nach aktuellem Kenntnisstand (Einsichtnahme GeoMedia

Smart Client am 02.07.2024) kein Denkmalschutz.

Planungsgrundlagen

In der Bauleitplanung bezeichnet das Baugesetzbuch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan. Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 1 (2) BauGB).

Baurechtlich gesehen befindet sich die Liegenschaft im Bereich des Bebauungsplans Goch Nr. 26/1. Rechtskraft erlangte der Bebauungsplan am 16.09.1996.

Darstellung im Flächennutzungsplan

allgemeines Wohngebiet (WA)

Festsetzungen im Bebauungsplan

Die Liegenschaft befindet sich innerhalb des Bebauungsplanbereiches

Nr. 26/1 Goch.

Vollgeschosse zweigeschossig

GRZ 0,4

Bauweise offene Bauweise

Die bauliche Ausnutzung entsprach am Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag laut amtlicher Bauakte den planungsrechtlichen Festsetzun-

gen.

Entwicklungsstufe

(Grundstücksqualität)

mögliche Bebaubarkeit

baureifes Land

4.6 Grundbuch

Grundbuch von Goch

Blatt 3223A

Einsicht Das Grundbuch wurde eingesehen.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4

Gebäude- und Freifläche

Eintragungen in Abteilung II

lfd. Nr. 15

Zwangsversteigerungsvermerk

Ifd. Nr. 16

Zwangsversteigerungsvermerk

lfd. Nr. 15, 16 Umlegungsvermerk

Die Eintragungen in Abt. II bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

4.7 Rechtliche Gegebenheiten

Anmerkung Schuldverhältnisse, die ggf. im Grundbuch in Abteilung III verzeichnet

sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen, bzw. bei Beleihungen be-

rücksichtigt werden.

nicht eingetragene Lasten oder Rechte Zu sonstigen nicht eingetragenen Lasten, Rechten, Wohnungs- oder Mietbindungen sowie Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) sind nach Auskunft des Auftraggebers keine weiteren Nachforschungen und

Untersuchungen anzustellen.

Baugenehmigung Die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorliegen-

den Bauzeichnungen, der Baugenehmigung und der verbindlichen

Bauleitplanung wurde nicht überprüft.

Bei dieser Wertermittlung wird die formelle und materielle Legalität der

vorhandenen baulichen Anlagen vorausgesetzt.

4.8 Sonstige Gegebenheiten

Zubehör, wesentliche Bestandteile

Bewegliches sowie bewegliche Einrichtungsgegenstände sind nicht Gegenstand dieser Bewertung. Die mit dem Erdboden fest verbundenen oder nicht ohne Beschädigung demontierbaren Teile oder Einrichtungen sind im ermittelten Verkehrswert enthalten.

Miet- und Pachtverhältnisse Das Objekt wird zu Wohnzwecken genutzt. Laut Auskunft des Eigentümers ist im Erdgeschoss eine Wohnung vermietet. Die Vermietung der übrigen Räume und die Aufteilung, ist nicht bekannt.

5 Bewertungsmerkmale des Gebäudebestands

5.1 Vorbemerkung zur Gebäudebeschreibung

Grundlagen für die Gebäudebeschreibungen sind Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie vorliegende Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen bzw. der Beteiligten (z.B. Eigentümer oder Mieter), Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft. Im Gutachten wird die vollständige Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren bzw. wenn der Ausschuss von den Beteiligten darauf hingewiesen wurde. In diesem Gutachten werden Auswirkungen gegebenenfalls vorhandener Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur als pauschale Schätzung berücksichtigt.

Untersuchungen auf Standsicherheit, Schall-/ Wärme-/ Brandschutz, Rohrfraß (in Kupferleitungen), Kanaldichtheit und Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge (in Holz und Mauerwerk) wurden nicht vorgenommen. Hierzu wären besondere Fach- und Sachkenntnisse sowie spezielle Untersuchungen durch Sonderfachleute erforderlich, die gesondert zu beauftragen wären.

Untersuchungen des Bauwerks auf schadstoffbelastete Baustoffe (u.a. Asbest, Formaldehyd, PCP, PCB) und des Bodens nach Verunreinigungen (schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten) wurden ebenfalls nicht durchgeführt; auch hierzu bedarf es spezieller Untersuchungen von Sonderfachleuten, die einer gesonderten Beauftragung bedürfen.

5.2 Gebäudebeschreibung (It. Bauakte, Vorgutachten und Außenbesichtigung)

Allgemeines Lt. Amtsgerichtsbeschluss Kleve vom 21.02.2024 - Aktualisierung bzw.

Neuerstellung des Wertgutachtens vom 27.11.2013 -.

Hinweis: Aufgrund der Grundstücks- und Gebäudezutrittsverweigerung seitens des Eigentümers, wird das Verkehrswertgutachten nach heutigem äußeren Eindruck erstellt. Die nachfolgenden Informationen sind der Bauakte entnommen, da eine Innenbesichtigung nicht möglich

war. Somit sind Abweichungen nicht auszuschließen.

Objekt- / Gebäudeart errichtet als zweigeschossiges unterkellertes Einfamilien-Reihenhaus

Nutzungsart Wohnnutzung

Bauweise Reihenendhaus

Baugenehmigung /

Baujahr

Baugenehmigung: 21.11.1975 (Nachtrag, 25.02.1976 u. 21.10.1977)

Schlussabnahme: 15.10.1978

Konstruktionsart Wohngebäude in Massivbauweise,

Carport in Holzbauweise

Bau- und Unter-Haltungszustand augenscheinlich einfach, dem Entstehungsjahr entsprechend

Energieausweis nicht vorhanden

5.2.1 Keller

Unterkellerungsart vollständig unterkellert

Fundamente Betonfundament- u. -bodenplatte

Kellerwände Stahlbetonausführung, Massivmauerwerk inkl. Anstrich

Kellergeschossdecke Stahlbetondecke

Kellerfußboden Betonboden

Kellertüren Stahltüren

Kelleraußentreppe Stahlbetonausführung nebst Metallhandlauf

Aktenzeichen: G 8-24

5.2.2 Außenwände

Umfassungswände / Außenverkleidung

Massivmauerwerk inklusiv allseitiger Verblendung

Wärmeschutz / Dämmung

k.A.

5.2.3 Dach

Dachform Satteldach, Dachneigung: Wie Nachbarhaus

Dachkonstruktion; Pfet-

ten und Träger

Holz-/ Stahlbauweise

Dacheindeckung Ziegelsteineindeckung

Dachrinnen / Fallrohre Dachentwässerung mittels Rinnen und Fallrohren in Zinkausführung

Dachgeschossausbau zu Wohn- und Schlafzwecken

Dachraumausbau ausgebaut, Treppe zum DG

Dachdämmung Unterspannbahnen

5.2.4 Fenster und Außentüren

Eingangstüre einflügeliges Kunststofftürelement inklusiv Isolierglasfüllung und fest-

stehendes Seitenteil

Fenster einschließlich Dickglas

Wärmeschutz zeitgemäßer Wärmeschutz vor 1995

5.2.5 Innenwände und -türen

Innenwände- u. Türen k.A.

5.2.6 Deckenkonstruktion und Treppen

Erdgeschossdecke Stahlbeton

Obergeschossdecken Stahlbeton

Deckenflächen k.A.

Geschosstreppen Stahlbetontreppen

5.2.7 Fußböden

Bodenbelag k.A.

Aktenzeichen: G 8-24

5.2.8 Sanitäreinrichtungen

Sanitäreinrichtungen OG/DG: Bad

EG: Gäste WC

5.2.9 Heizung

Heizung Gaszentralheizung mit Brennwerttechnik aus 2012, funktionsfähig

(It. Auskunft des zuständigen Schornsteinfegers)

Warmwasserversorgung über die Zentralheizung

5.2.10 Sonstige technische Ausstattung

Elektroinstallation gemäß VDE-Vorschriften des Baujahres technisch einfache Installati-

onsausführung, getrennte Anlagen für Erd- und Obergeschoss (It. Vor-

gutachten)

besondere technische

Ausstattung

k.A.

5.2.11 Modernisierungen

Fenster Nach dem äußeren Eindruck sind im Abgleich mit den vorliegenden

Bauplänen lediglich Änderungen im Kellerbereich erkennbar, Keller-

fenster, Lichtschächte mit Betonformsteinen, Kelleraußentüre

durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen Heizung 2012 erneuert

5.2.12 besondere Bauteile und sonstige Anlagen

besondere Bauteile Balkon: bestehend aus Stahlbetonplatte und Brüstung

Kelleraußentreppe

5.2.13 Nebengebäude / Außenanlagen

Nebengebäude grenzbebauter Carport konstruktiv in Holzbauweise und Dachpappe

5.2.14 Bauschäden, -mängel, Besonderheiten

Bauschäden, Baumängel, Besonderheiten

- in der straßenseitigen Außenfassade wurden Senkungen der Fensterstürze festgestellt
- eine Dehnungsfuge als Mittelfuge zwischen den Doppelhaushälften ist nicht vorhanden (s. Bauakte u. Vorgutachten)
- die giebelseitigen Fensterbänke sind unterseitig nicht verfugt
- im Bereich der Kelleraußentreppe sind Beton-Abplatzungen vorhanden

- die Stufe zur Erdgeschoss-Terrasse ist beschädigt, Teile der Stufe sind herausgebrochen
- der Carport befindet sich in einem baufälligen Zustand, die Holzstützen sind teilweise verfault, die Gesamtkonstruktion wird bereits durch Zusatzträger gestützt
- mögliche Schäden und Mängel im Haus sind nicht bekannt, da eine Innenbesichtigung nicht möglich war

6 Verfahrenswahl

6.1 Die Wertermittlungsverfahren

Die ImmoWertV kennt drei verschiedene Bewertungsverfahren: das Sachwertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Vergleichswertverfahren. Zur Ermittlung des Verkehrswerts ist gemäß § 6 ImmoWertV grundsätzlich eines oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen.

6.2 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV)

marktwertbildendes Verfahren

Bei bebauten Grundstücken ist für die Wahl des Wertermittlungsverfahrens und für die grundlegenden Daten der Wertermittlung die künftige Nutzung des Grundstücks maßgebend, die im Rahmen der rechtlich zulässigen Nutzung unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise, insbesondere unter vernünftiger Berücksichtigung der Eignung des vorhandenen Bestands, üblicherweise realisiert wird.

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verkehrs-/Marktwert des Bewertungsgrundstücks mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln, weil derartige Objekte üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung technischer Merkmale. Der Sachwert wird als Summe von Bodenwert und Wert nutzbarer baulicher Anlagen (Wert der Gebäude, der sonstigen Anlagen und der baulichen Außenanlagen) ermittelt. Zudem sind gegebenenfalls besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

stützendes Verfahren

Zusätzlich wird eine Ertragswertermittlung durchgeführt. Das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend für die Ermittlung des Verkehrs-/Marktwerts (dort zur Beurteilung der Auswirkungen der erzielbaren Erträge) herangezogen.

Ein- und Zweifamilienhäuser und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung werden weit überwiegend zum Zweck der Eigennutzung errichtet. Demzufolge ist der Verkehrs-/Marktwert derartiger Objekte vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln.

Für die Errichtung der *(oftmals vermieteten)* zweiten Wohnung sind jedoch vielfach ertragsorientierte Gesichtspunkte entscheidend. Deshalb wird ergänzend zur Sachwertermittlung auch eine Ertragswertermittlung durchgeführt.

7 Ermittlung des Bodenwerts

7.1 Methodik der Bodenwertermittlung

Nach der ImmoWertV ist der Bodenwert in der Regel gemäß § 40 (1) im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Bei dessen Anwendung sind Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen. Vorhandene Abweichungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Der Wert eines Baugrundstücks wird durch eine Vielzahl von wertbildenden Faktoren beeinflusst. In ihrer Gesamtheit können diese Faktoren nur durch aufwendige statistische Untersuchungen lokalisiert und quantifiziert werden. Dies setzt die Existenz einer erheblichen Anzahl von Vergleichsfällen voraus. Grundsätzlich gilt auch für den vorliegenden Fall, aus Gründen des seit langem bebauten Gebietes, dass diese erforderliche hohe Anzahl an Vergleichsfällen nicht zur Verfügung steht. Eine Vergleichswertermittlung nach § 40 (1) ImmoWertV kann hier also nicht zum Ziel führen.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen lässt die ImmoWertV die Hinzuziehung von geeigneten Bodenrichtwerten zur Bodenwertermittlung zu (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte (§ 13 ImmoWertV) sind Bodenwerte in Euro je Quadratmeter. Es sind aus Kaufpreisen ermittelte durchschnittliche Lagewerte für Grundstücke eines Gebietes mit im Wesentlichen gleichen Nutzungsund Wertverhältnissen. Sie beziehen sich auf erschlossene, normal geformte Grundstücke. Die örtlich unterschiedlichen Erschließungsbeiträge für Kanal und Straße sind darin enthalten. Ein Richtwert ist bezogen auf ein Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (Richtwertgrundstück). Abweichungen des einzelnen Grundstückes in den wertbestimmenden Eigenschaften - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß baulicher Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe und -größe) - bewirken Zu- oder Abschläge vom durchschnittlichen Richtwertniveau. Nahezu jede zonale Bodenrichtwertangabe ist wegen der vorhandenen Kaufpreisinhomogenität innerhalb der jeweiligen Zone mit einem +/- zwanzigprozentigen Streubereich behaftet.

Bodenrichtwerte sind sehr selten auch der richtige Bodenwert eines Grundstücks. Zur Ermittlung des Bodenwerts eines Wertermittlungsobjekts ist es regelmäßig erforderlich, den Bodenrichtwert, der ein Durchschnittswert der Bodenrichtwertzone ist, an die Eigenschaften bzw. den Zustand des Wertermittlungsobjekts anzupassen. Mit dieser Anpassung entsteht der objektspezifisch angepasste Bodenwert, der der Bodenwert des Wertermittlungsobjekts sein kann, wenn keine besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Werden die allgemeinen Wertverhältnisse aufgrund zeitlicher Veränderungen gegenüber dem Wertermittlungsstichtag bei Zugrundelegung eines Bodenrichtwerts nicht ausreichend berücksichtigt, ist zudem eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

7.2 Bodenrichtwert

Richtwert Der Gutachterausschuss im Kreis Kleve hat zum 01.01.2024 im Be-

reich der Bewertungsimmobilie einen zonalen Bodenrichtwert in Höhe

von 235,- €/m² festgestellt.

Richtwertnummer 160078

Tiefe des Richt- 3 wertgrundstücks

30 m

7.3 Ermittlung des Bodenwertansatzes

Differenzen zum Bewertungsgrundstück

Laut Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Kleve ist die Abhängigkeit des Bodenwertes von der Grundstückstiefe zu berücksichtigen. Er weist für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke für Grundstückstiefen zwischen 30 m und 60 m entsprechende Umrechnungskoeffizienten aus. Im vorliegenden Fall ergibt sich für das Bewertungsgrundstück aufgrund der im Vergleich zum Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Grundstückstiefe (26 m anstatt 30 m) keine Grundstückstiefenkorrektur.

Berücksichtigung der Abweichungen

Angesichts der unmittelbaren Lage an der L77 (*Ring*) und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen- bzw. Verkehrslärm hält der Ausschuss eine Anpassung des Bodenrichtwerts von -10 % für erforderlich und angemessen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten besonderen Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks im Vergleich zum Richtwertgrundstück, wird der Bodenwert des bewertungsgegenständlichen Grundstücks zum Wertermittlungsstichtag 29.07.2024 wie folgt geschätzt:

235,- €/m² x 0,90 ~ 211,50 €/m²

7.4 Methodik des Sachwertverfahrens

Normalherstellungskosten (NHK)

Die Normalherstellungskosten (§ 36 ImmoWertV) werden auf Basis der in Anlage 1 der ImmoWertV 2021 veröffentlichten Kostenkennwerte und den Erfahrungen des Gutachterausschusses unter Berücksichtigung der Preisverhältnisse 2010 angesetzt.

Die oft vorhandene Auffassung, dass es sich bei den NHK um echte Herstellungskosten von Gebäuden handelt bzw. handeln muss, ist gemäß § 36 (2) Satz 2 ImmoWertV unzutreffend. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel "modellhafte Kostenkennwerte" zugrunde zu legen, die sich deutlich von realen Baukosten abgrenzen. Demzufolge sind die NHK keine Baukosten und nicht geeignet für eine Kalkulation von Kosten eines Gebäudes oder Teilen davon.

Baunebenkosten (BNK)

Zu den NHK gehören auch die Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen. Die Baunebenkosten hängen von den Gesamtherstellungskosten der nutzbaren baulichen Anlagen und damit von der Bauausführung und der Ausstattung der Gebäude ab. Der gebäudespezifische Ansatz der Baunebenkosten ist in den NHK-Kostenkennwerten enthalten und kann im Detail der Anlage 1 der ImmoWertV entnommen werden.

Restnutzungsdauer (RND)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet gemäß § 4 (3) ImmoWertV die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer (GND) und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts

wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die sich aus dem Unterschiedsbetrag ergebende Dauer verlängern oder verkürzen.

Alterswertminderungsfaktor

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlage zu ermitteln (Alterswertminderungsfaktor gemäß § 38 ImmoWertV).

bauliche Außenanlagen / sonstige Anlagen

Der vorläufige Sachwert der baulichen Außenanlagen (§ 37 ImmoWertV) kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden. Werden durchschnittliche Herstellungskosten zugrunde gelegt, richtet sich die bei Ermittlung der Alterswertminderung anzusetzende Restnutzungsdauer in der Regel nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlage.

7.5 Methodik der Marktanpassung

allgemeine Marktanpassung

Auf dem örtlichen Grundstücksmarkt können Kaufpreise für vergleichbare Grundstücke ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale am Wertermittlungsstichtag unterhalb oder oberhalb des ermittelten Sachwerts liegen.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt im Sachwertverfahren bei der Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts insbesondere durch den Ansatz von Sachwertfaktoren (§ 7 (1) Nr. 3 ImmoWertV).

Der in dieser Wertermittlung zugrunde gelegte Sachwertfaktor wurde dem am Wertermittlungsstichtag aktuellen Grundstücksmarktbericht entnommen oder aufgrund sonstiger zur Verfügung stehender Marktdaten bzw. -kenntnisse sachverständig geschätzt.

objektspezifische Marktanpassung

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch geeignete Indexreihen oder in anderer Weise an die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anpassen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Merkmale können insbesondere vorliegen bei

- besonderen Ertragsverhältnissen,
- · Baumängeln und Bauschäden,
- baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (*Liquidationsobjekte*) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- Bodenverunreinigungen,
- Bodenschätzen sowie
- grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, durch Zu- und Abschläge bei der Ermittlung des Sachwerts gesondert berücksichtigt (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen und ist zu begründen.

Nach herrschender Meinung werden diese Einflüsse im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als unmittelbar mit dem Marktwert im Zusammenhang stehend beurteilt.

7.6 Methodik des Ertragswertverfahrens

Im Ertragswertverfahren wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Drei Verfahrensvarianten stehen zur Anwendung:

allgemeines Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV)

Beim allgemeinen Ertragswertverfahren wird der Grundstücksreinertrag um den Bodenverzinsungsbetrag gemindert, um deutlich zu machen, dass das in den Boden investierte Kapital nicht anderweitig angelegt werden kann. Ebenso wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Boden ein sich nicht verzehrendes Wirtschaftsgut darstellt (Verzinsung mit einem Faktor für die "ewige Rente") und das aufstehende Gebäude ein "endliches" Wirtschaftsgut ist (Verzinsung mit einem Zeitrentenfaktor).

vereinfachtes Ertragswertverfahren (§ 29 ImmoWertV)

Im vereinfachten Ertragswertverfahren wird der vorläufige Ertragswert ermittelt durch Bildung der Summe aus dem kapitalisierten jährlichen Reinertrag zum Wertermittlungsstichtag (Barwert des Reinertrags) und dem über die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen abgezinsten Bodenwert. Mit dieser Variante wird eine Brücke zu der international häufig angewendeten "investment method" geschlagen, die diesem weitgehend entspricht. Da die "investment method" von einer ewigen Nutzungsdauer ausgeht, ist der Bodenwert dort nicht erforderlich. Die deutsche Variante hat den Vorteil der besseren Nachvollziehbarkeit, da sie den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Restnutzungsdauer des Gebäudes und Bodenwert veranschaulicht.

periodisches Ertragswertverfahren (§ 30 ImmoWertV)

Beim periodischen Ertragswertverfahren wird der Ertragswert aus den durch gesicherte Daten abgeleiteten periodisch erzielbaren Reinerträgen innerhalb eines Betrachtungszeitraums und dem Restwert des Grundstücks am Ende des Betrachtungszeitraums ermittelt. Die periodischen Reinerträge sowie der Restwert des Grundstücks sind jeweils auf den Wertermittlungsstichtag abzuzinsen.

<u>Einflussfaktoren</u> Ertragsverhältnisse

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von dem marktüblichen erzielbaren jährlichen Reinertrag auszugehen. Der Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (§ 31 Abs. 1 ImmoWertV).

Rohertrag

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktübliche erzielbare Erträge aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten. Bei der Ermittlung des Rohertrags sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, sofern sie marktüblich erzielbar sind (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV).

Im Gutachten wird von den marktüblich erzielbaren Nettokaltmieten ausgegangen, d.h. die umlagefähigen Betriebskosten bleiben außer Betracht. Marktüblich erzielbar heißt hier mit inhaltlichem Bezug auf die örtliche Vergleichsmiete, unabhängig von den tatsächlich erzielten Erträgen, dann, wenn diese – im Rahmen der Ermittlungsgenauigkeit – wesentlich nach oben oder unten abweichen sollten.

marktüblich erzielbare Erträge

Sofern die Stadt oder die Gemeinde über einen Mietspiegel verfügt, wird dieser verwendet.

Bewirtschaftungs-Kosten (BWK)

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV) sind Kosten, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Bewirtschaftungskosten umfassen die nicht umlagefähigen Betriebskosten, die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallrisiko. Mit Ausnahme der Verwaltungskosten sind in der Regel die sonstigen Bewirtschaftungskostenpositionen (z.B. Mietausfallrisiko, Instandhaltungskosten) tatsächlich unbekannt bzw. im jeweiligen Ergebnis des Wirtschaftsjahres ein oft zufälliges, empirisches Ereignis.

Die ImmoWertV verlangt durchschnittliche und objektive empirische Ansätze, was auf die Systematik der Ertragswertermittlung in Form der Kapitalisierung des Reinertrages über mehrere Jahrzehnte zurückzuführen ist.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks einschließlich seiner nutzbaren baulichen Anlagen erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, den Wert der vom Eigentümer persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit sowie die Kosten für die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung (je nach Alter der Liegenschaft) des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der nutzbaren baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung, Witterungs- und Umwelteinflüsse entstehenden Schäden, bzw. durch gesetzliche Auflagen ordnungsgemäß zu beseitigen und die Qualität und damit die Ertragsfähigkeit des Renditeobjektes zu erhalten. Die Instandhaltung ist von der Modernisierung abzugrenzen.

Die Instandhaltungskosten sind eine Funktion der Wohn- bzw. Nutzflächen und ihrer Ausstattung. Oft werden prozentuale Pauschalsätze - vom Hundert des Rohertrages p.a. - für die Instandhaltung verwendet. Die Schwachstelle einer solchen Vorgehensweise ist die Tatsache, dass die Instandhaltungskosten für gleich große und gleichermaßen ausgestattete Objekte in guten und schlechten Lagen etwa identisch hoch ausfallen, nicht jedoch ihre Basis (der Rohertrag), von dem sie prozentual abgeleitet wurden. Die Instandhaltungskosten fallen für Objekte, die z.B. aufgrund eines Lagenachteils (schlechte Lage) einen niedrigeren Ertrag erwirtschaften, nicht niedriger aus, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet sein soll.

Daher verwendet der Gutachterausschuss ausschließlich die Modellansätze für Bewirtschaftungskosten gemäß Anlage 3 der ImmoWertV.

Mietausfallwagnis

Das Mietausfallwagnis (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV) ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Dies beinhaltet auch die Kosten der Rechtsverfolgung auf Zahlung, Räumung, etc. Analog gilt dies auch für uneinbringliche Rückstände von späteren Betriebskostenabrechnungen.

Das Mietausfallrisiko ist unter Berücksichtigung der Lage und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu bestimmen.

Liegenschaftszinssatz (LZS)

Der Liegenschaftszinssatz ist der Zinssatz, mit dem der Marktwert von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst wird. Liegenschaftszinssätze sind auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten. Nach § 193 (3) Baugesetzbuch sind die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte gehalten, auf der Grundlage der ausgewerteten Kaufpreissammlung Liegenschaftszinssätze für örtlich begrenzte Grundstücksteilmärkte zu ermitteln und zu veröffentlichen. Es ist vorrangig der vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte abgeleitete Liegenschaftszinssatz heranzuziehen.

Steht kein geeigneter Liegenschaftszinssatz zur Verfügung, kann dieser aus vergleichbaren Gebieten herangezogen werden, sofern Abweichungen in den regionalen und allgemeinen Marktverhältnissen marktgerecht berücksichtigt werden können, oder unter Berücksichtigung der regionalen Marktverhältnisse sachverständig geschätzt werden. Daher können auch Liegenschaftszinssätze aus anderen Quellen berücksichtigt werden, wenn sie hinsichtlich Aktualität und Repräsentativität den für die jeweilige Grundstücksart maßgeblichen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und ihre Ableitung ausreichend nachvollziehbar dargelegt ist. In diesen Fällen ist der Liegenschaftszinssatz besonders, d.h. über das allgemeine Begründungserfordernis hinaus, zu begründen.

Gesamt- und Restnutzungsdauer

In der Bewertungspraxis muss zwischen der üblichen Gesamt-nutzungsdauer (GND) entsprechender Neubauten und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer (RND) des zu bewertenden Objekts unterschieden werden.

Die Gesamtnutzungsdauer bestimmt sich nach der Anzahl von Jahren, die die baulichen Anlagen üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden können.

Als Restnutzungsdauer ist nach § 4 Abs. 3 ImmoWertV die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die nutzbaren baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können.

Darüber hinaus sind die Begriffe technische Restlebensdauer und wirtschaftliche Restlebensdauer zu unterscheiden. Im Normalfall ist die technische Lebensdauer länger als die wirtschaftliche Nutzungsdauer und die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist nur solange möglich, wie es die technische Lebensdauer zulässt (z.B. bei nicht modernisierten Altbauten).

Die technische Lebensdauer beeinflusst aber die Wertminderung eines Gebäudes. Jedes Gebäude hat eine bestimmte – durch die Wahl der Baustoffe und die Güte der Ausführung bestimmte – Lebensdauer. So hat ein massiv errichtetes Gebäude in guter Ausführung oft eine mehr als doppelt so lange Lebensdauer wie ein einfach gebautes Holzhaus. Die innere Raumordnung kann jedoch bei beiden Gebäuden gleich sein und beide können einen gleichen oder ähnlichen Mietertrag erbringen. Daraus folgt, dass wirtschaftliche Faktoren keinen Einfluss auf die technische Lebensdauer eines Gebäudes haben.

Demgegenüber ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer ein Begriff der wirtschaftlichen Ertragswertbetrachtung/-rechnung. Hier spielen andere Faktoren wie z.B. Lage des Grundstückes, Ausstattung und Grundriss der Flächen, Nachbarschaftsstrukturen etc. eine große Rolle. Die verwendeten Ausbauteile haben eine wesentlich geringere Nutzungsdauer und unterliegen dem Wandel der Ansprüche an die Qualität der Ausstattungen in starkem Maße. Gebäude aus den 50er bis 70er Jahren sind heute meist unmodern. Ausstattung und Zuschnitt entsprechen nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Insbesondere die Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte hat gezeigt, dass das Anforderungsprofil der Mieter stark schwankt und zukünftig nur noch von einer geringeren wirtschaftlichen Nutzungsdauer ausgegangen werden kann. In immer kürzeren Zeiträumen ist eine Revitalisierung erforderlich, um die Gebäude den neuen Qualitätsvorstellungen anzupassen.

Der Ansatz für die Restnutzungsdauer ist grundsätzlich wirtschaftlich zu betrachten, da es sich bei der Ertragswertermittlung primär nicht um die Beurteilung der technischen Restlebensdauer eines Gebäudes handelt. Das Baujahr ist zwar mit wertbestimmend jedoch nicht alleinentscheidend. Unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen Ausstatung, Beschaffenheit und Nutzung sind die Zukunftserwartungen zu berücksichtigen.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Merkmale können insbesondere vorliegen bei

- 1. besonderen Ertragsverhältnissen,
- 2. Baumängeln und Bauschäden,
- 3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (*Liquidationsobjekte*) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- 4. Bodenverunreinigungen,
- 5. Bodenschätzen sowie
- 6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, durch Zu- und Abschläge bei der Ermittlung des Ertragswerts gesondert berücksichtigt (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

8 Nachweis der Berechnungen

8.1 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt am Wertermittlungsstichtag 235,- €/m².

Wertermittlungsstichtag 29.07.2024 Entwicklungszustand baureifes Land Grundstücksfläche 409,00 m²

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 29.07.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwertes auf den abgabefreien Zustand					
Wohngrundstück	409,00 m ²	235,00 € m²	96.115,00 €		
409,00 m ² 96.115,00					
abgabenrechtlicher Zustand des mittleren Bodenwerts (frei)					
abgabenfreier mittlerer Bodenwert 235,00 €m²					

II. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen					
lageangepasster Abgabeerr	nittlungsstichtag	235,00 €/m²			
Begründung zum Anpas- sungsfaktor	235,00 € /m²	x 0,90	211,50 €/m²		
abgabenfreier relativer Bo	denwert	211,50 € m²			

Begründungen	
Begründung zum Anpas-	unmittelbare Lage an der L77 (Südring),
sungsfaktor	(Lärmbelästigung durch hohes Verkehrsaufkommen)

III. Ermittlung des Gesamtbodenwerts	
abgabenfreier relativer Bodenwert	211,50 € m²
Fläche	× 409,00 m ²
abgabenfreier Bodenwert	= 86.503,50 €

Der objektspezifisch angepasste, abgabenfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 29.07.2024 insgesamt **86.503,50** €

Wohnhaus unterkellert

8.2 Sachwertermittlung

Gebäudebezeichnung

8.2.1 Sachwertberechnung

Berechnungsbasis		
Brutto-Grundfläche (BGF)		314,28 m ²
Baupreisindex (BPI) 29.07.2024 (2010 = 100)		1,811
Regionalfaktor		1
regionalisierter Baupreisindex		1,811
Normalherstellungskosten		
NHK im Basisjahr (2010)		690,51 €/m² BGF
NHK am Wertermittlungsstichtag		1.250,51 € /m² BGF
Herstellungskosten		
Normgebäude		393.010,28 €
besondere Bauteile		10.000,00€
besondere Einrichtungen		
Gebäudeherstellungskosten (inkl. BNK)		403.010,28 €
Alterswertminderung		
Modell		linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		32 Jahre
Prozentual		60,00 %
Betrag		241.806,17 €
Zeitwert (inkl. BNK)		
Gebäude (bzw. Normgebäude)		161.204,11 €
besondere Bauteile		
besondere Einrichtungen		
Gebäudewert (inkl. BNK)		161.204,11 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen insgesamt vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen (s.Abschnitt 8.2.5)	+	161.204,11 € 7.750,00 €
vorläufiger Sachwert der Gebäude und Außenanlagen	=	168.954,11 €
Bodenwert (s. Abschnitt 8.1)	+	86.503,50 €
vorläufiger Sachwert	=	255.457,61 €
objektspezifischer Sachwertfaktor (s. Abschnitt 8.2.6)	x	1,03
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	263.111,34 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (s. Abschnitt 8.2.7)		-54.000,00 €
Sachwert	=	209.111,34 €
	rd.	209.000,00 €

8.2.2 Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden auf Basis der in Anlage 4 der ImmoWertV 2021 aufgeführten Kostenkennwerte und den Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das unterkellerte Wohnhaus

Ermittlung des Gebäudestandards

Bauteil	Wägungsanteil	il Standardstufen			en	
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,00 %		1,00			
Dach	15,00 %		1,00			
Fenster und Außentüren	11,00 %		0,50	0,50		
Innenwände und -tü- ren	11,00 %		1,00			
Deckenkonstruktion und Treppen	11,00 %		1,00			
Fußböden	5,00 %		1,00			
Sanitäreinrichtungen	9,00 %		1,00			
Heizung	9,00 %		1,00			
Sonstige technische Ausstattung	6,00 %		1,00			
Drozontontoilo	100.00		04 50 %	5 50 0/		_

Prozentanteile 100,00 94,50 % 5,50 %

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das unterkellerte Wohnhaus

Anbauweise: Doppel- und Reihenendhäuser

Gebäudetyp: 2.11 Keller-, Erd-, Obergeschoss, voll ausgebautes Dachgeschoss

Standardstufe tabellierte NHK 2010 [€m² BGF]		relativer Gebäude- standardanteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€lm² BGF]
1	615,00 €/m² BGF		
2	685,00 €/m² BGF	94,50 %	647,33 €/m² BGF
3	785,00 €/m² BGF	5,50 %	43,18 €/m² BGF
4	945,00 €/m² BGF		
5	1.180,00 €/m² BGF		

gewogene, standardbezogene NHK 2010: 690,51 €m² BGF

gewogene Standardstufe: 2,1

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen den tabellierten Normalherstellungskosten.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude:

690,51 **€**m² BGF

8.2.3 Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Werthaltige, in der Bruttogrundfläche nicht erfasste Bauteile, wie z.B. Dachgauben, Balkone, Vordächer und Kellerausgangstreppen sind gesondert nach Anlage 6 des Sachwertmodells der AGVGA oder nach Literaturangaben bzw. Erfahrungswerten in Ansatz zu bringen. Demgemäß werden die bisher nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes bisher nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile nachfolgend einzeln erfasst. Bei älteren und/oder schadhaften Bauteilen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäudezuordnung: Wohnhaus unterkellert

besondere Bauteile	geschätzte Neuherstellungskosten	geschätzter Zeitsachwert
Kelleraußentreppe	8.000,00€	
Balkon (einschl. Geländer, ISO-Korb, Dämmung, Abdichtung u. Belag)	2.000,00€	
Summe	10.000,00 €	

8.2.4 Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das unterkellerte Wohnhaus

Das 1976 errichtete Gebäude wurde nicht modernisiert.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1976 = 48 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 48 Jahre =) 32 Jahren

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude "Wohnhaus unterkellert" in der Wertermittlung eine wirtschaftliche **Restnutzungsdauer von 32 Jahren** zu Grunde gelegt.

8.2.5 Außen- und Nebenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außen- und Nebenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst. Der Zeitsachwert der baulichen Anlagen wird mit einem Prozentsatz des Gebäudesachwerts oder durch einen pauschal geschätzten Zeitsachwert auf Basis durchschnittlicher Herstellungskosten erfasst. Bei älteren und/oder schadhaften Anlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außen- und Nebenanlagen	Zeitsachwert
Hausanschluss	4.500,00 €
Außenanlage: Vorgarten mit Wegeflächen, Rasen, Pflasterflächen (Terrasse), KG-Lichtschacht, Hecke u.	3.000,00 €
Carport	250,00 €
insgesamt geschätzter Zeitsachwert der Außen- und Nebenanlagen	7.750,00 €

8.2.6 Begründung des Sachwertfaktors

Der vorläufige Sachwert des Wertermittlungsobjekts ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen den nach Kostengesichtspunkten ermittelten Wert darstellt. Somit ist in der Regel noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen. Neben der Lage auf dem Grundstücksmarkt werden mit der Marktanpassung auch die regionalen Baupreisverhältnisse berücksichtigt. Die Lage auf dem Grundstücksmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass im Verkaufsfall - je nach Marktlage - der vorläufige Sachwert der Immobilie in der Regel nicht durch den Kaufpreis realisiert werden kann. Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert mit dem zutreffenden Sachwertfaktor multipliziert wird. Der Sachwertfaktor wird alljährlich vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV) und veröffentlicht.

Der Gutachterausschuss im Kreis Kleve hat in seinem Grundstücksmarktbericht 2024 für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einem Sachwert in Höhe von rund 255.000 €, bezogen auf ausgewertete Kauffälle im letzten Quartal 2023, den Anpassungsfaktor bzw. Sachwertfaktor 1,03 veröffentlicht. Neben der Auswertungsmethodik ist dem Grundstücksmarktbericht 2024 außerdem zu entnehmen, dass die einzelnen Anpassungsfaktoren angesichts individueller objektspezifischer Merkmale und des individuellen Käuferverhaltens Streuungen im Bereich von ±20% aufweisen.

Die im Grundstücksmarktbericht veröffentlichten Sachwertfaktoren werden aus registrierten Kaufpreisen des Vorjahres ermittelt und sind demzufolge jeweils auf die Jahresmitte bezogen.

Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag:

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse durch den veröffentlichten Sachwertfaktor nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Die im Grundstücksmarktbericht veröffentlichten Sachwertfaktoren wurden aus registrierten Kaufpreisen des Vorjahres ermittelt und sind demzufolge jeweils auf die Jahresmitte bezogen.

Am Wertermittlungsstichtag 29.07.2024 war auf Basis der zu diesem Zeitpunkt registrierten Kauffälle aus dem Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Steigerung bzw. eine Stagnation der Gebrauchtimmobilienpreise festzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser am Wertermittlungsstichtag vorliegenden Auswertungsergebnisse der Kaufpreissammlung, der Marktsituation zum Jahresende 2023 und im Zeitraum Anfang 2024 bis Juli 2024 beurteilt der Gutachterausschuss den vorgenannten Sachwertfaktor bzw. die entsprechende Marktanpassung in Höhe von ca. +3% als angemessen und marktgerecht.

8.2.7 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden, grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sowie von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge sind gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Weichen demnach die Merkmale des zu bewertenden Grundstücks erheblich von den Grundstücksmerkmalen ab, die der Ableitung der herangezogenen Sachwertfaktoren, Liegenschaftszinssätze oder Vergleichsfaktoren bebauter Grundstücke zugrunde lagen, und können diese Abweichungen nicht durch Anpassungsfaktoren berücksichtigt werden, sind alle verbleibenden Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks als "besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale" zu berücksichtigen.

Besondere Merkmale	Wertbeeinflussung
erkennbare Schäden und Mängel Für von außen erkennbare Schäden und Mängel, wie defekte Regenrinne, Leitungen außerhalb des Hauses u.a., werden pauschal 3.000,- €, vom vor- läufigen marktangepassten Sachwert abgezogen.	-3.000,00 €
fehlende Innenbesichtigung Da das Objekt zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung nicht zugänglich war und somit sowohl über den Ausbaugrad, die Ausstattung als auch über den Zustand keine verlässlichen Angaben vorliegen, muss ein Sicherheitsabschlag von pauschal -20% vom vorläufigen Sachwert (~51.000,00 €) angebracht werden. Der Sicherheitsabschlag bemisst sich an der Art des Objektes, des erhöhten Abnutzungsgrades auf Grund der Nutzung, dem angenommenen Verhältnis zwischen Rohbau- und Ausbauwert sowie dem unterstellten Schadensgrad.	-51.000,00 €
Summe	-54.000,00 €

8.3 Ertragswertermittlung

8.3.1 Ertragswertberechnung

Gebäude	Mieteinheit	Fläche		marktübli	ch erzielbare Nettokaltmiete		
	Nutzung/Lage				monatlich	jährlich	
	Erdgeschoss (EG)	58,80 m ²		6,00 €	352,80 €	4.233,60 €	
Wohnhaus unterkellert	Obergeschoss (OG) und Dachgeschoss (DG)	60,80 m ² + 34,90 m ²		7,50 €	717,75 €	8.613,00 €	
Summe	Dadrigescrioss (DO)	154,50 m ²	-	7,50 €	1.070,55 €	,	

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		12.846,60 €
Bewirtschaftungskosten (vgl. Einzelaufstellung)	-	-3.083,31 €
jährlicher Reinertrag	=	9.763,29 €
Reinertragsanteil des Bodens		
2,30 % von 86.503,50 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)	-	1.989,58 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	=	7.773,71 €€

Barwertfaktor (gemäß § 34 ImmoWertV) bei p = 2,30 % Liegenschaftszinssatz		
und n = 32 Jahre Restnutzungsdauer	×	22,477
Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	174.729,67 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	86.503,50 €
vorläufiger Ertragswert	=	261.233,17 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	-54.000,00 €
Ertragswert	=	207.233,17 €
		rd. 207.000,00 €

8.3.2 Bewirtschaftungskosten (BWK)

1. für alle Mieteinheiten gemeinsam

BWK-Anteil	Berechnung	Anteil	Gesamt
Verwaltungskosten	351,00 €	2 Einh.	702,00 €
Instandhaltungskosten	13,75 € x 154,50 m ²	100,00 %	2.124,38 €
Mietausfallwagnis	+2,00 % von 12.846,60 €	-/-	256,93 €
Summe			3.083,31 € (ca. 24 % des Rohertrags)

Das Ergebnis der Ertragswertermittlung wird nur unterstützend für die Ermittlung des Verkehrs-/Marktwerts herangezogen.

9 Verkehrswert

Nach § 6 Abs. 4 ImmoWertV ist der Verkehrswert aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 209.000,00 € ermittelt. Der zur Stützung ermittelte Ertragswert beträgt rd. 207.000,00 €

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert der Liegenschaft

Gemarkung	Flur	Flurstück
Goch	36	489

auf der Basis der durchgeführten Berechnungen und Untersuchungen zum Wertermittlungsstichtag 29.07.2024 gerundet zu

209.000,00 €

abgeleitet.

Ich versichere, dass der Gutachterausschuss das Gutachten unparteilisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat.

Kleve, den 19. August 2024

stellvertretende Vorsitzende, zugleich die Übereinstimmung mit der Niederschrift und die darin enthaltenen Unterschriften der Gutachter beglaubigend

gez. Lukassen, Gutachter

gez. Opgenorth, Gutachter

10 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

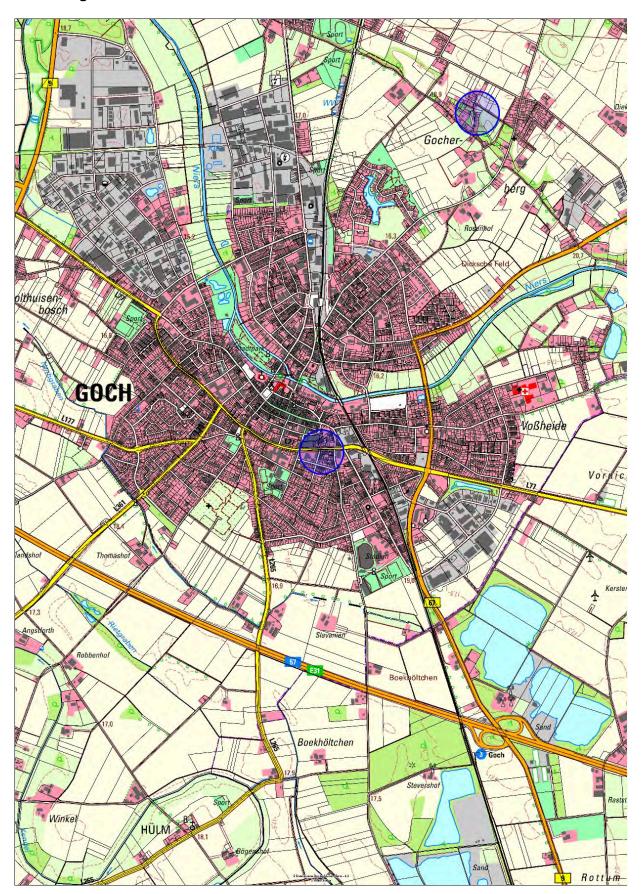
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S.4147)
- Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2021 (GV. NRW. S. 751)
- Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 1802), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
- Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)
- Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)
- Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
 Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.
 März 1998 (BGBI. I.S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Als weitere Fachliteratur wurde u.a. verwendet:

- "Praxis der Grundstücksbewertung" von Theo Gerardy, Rainer Möckel, Herbert Troff, Bernhard Bischoff, mgo Fachverlage
- "ImmoWertV 2021" von Dipl.-Ing. Bernhard Bischoff, mgo Fachverlage
- "Verkehrswertermittlung von Grundstücken Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten)" von Wolfgang Kleiber
- "Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten" von Rössler/Langner/Simon/Kleiber/Joeris/Simon, Luchterhand Verlag
- "Grundstücksmarkt und Grundstückswert GuG Zeitschrift für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung"
- "Baukosten 2018 Instandsetzung/Sanierung/Modernisierung/Umnutzung" von Schmitz/Krings/Dahlhaus/Meisel, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen - Essen

11 Anlagen

11.1 Lageübersicht



11.2 Auszug aus der Liegenschaftskarte



11.3 Ausgabe aus BORISplus.NRW

Auszug aus dem amtlichen Informationssystem zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve



Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Tel.: 02821/85-629

Ausgabe aus BORIS-NRW, Stichtag 2024-01-01

Der von Ihnen gewählte Bereich liegt in der Gemeinde/Stadt Goch.

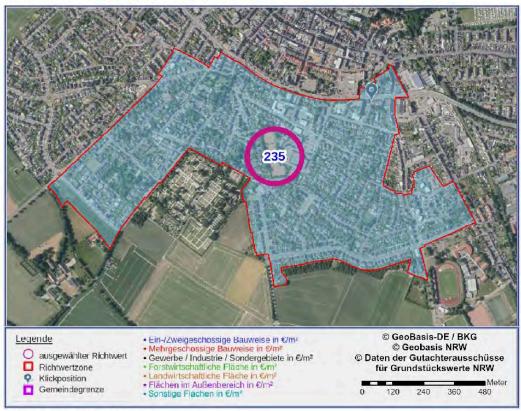


Abbildung 1: Übersichtskarte der Richtwertzone

Auszug aus dem amtlichen Informationssystem zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve



Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Tel.: 02821/85-629



Abbildung 2: Detailkarte gemäß gewählter Ansicht

Auszug aus dem amtlichen Informationssystem zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve



Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Tel.: 02821/85-629

Erläuterung zum Bodenrichtwert

Lage und Wert		
Gemeinde	Goch	
Postleitzahl	47574	
Gemarkungsname	Goch	
Gemarkungsnummer	0	
Ortsteil	Goch	
Bodenrichtwertnummer	160078	
Bodenrichtwert	235 €/m²	
Stichtag des Bodenrichtwertes	2024-01-01	
Beschreibende Merkmale		
Entwicklungszustand	Baureifes Land	-
Beitragszustand	beitragfrei	
Nutzungsart	Wohnbaufläche	
Geschosszahl	lell.	3
Tiefe	30 m	
Breite	Q m	
Bodenrichtwert zum Hauptfeststellungszeitpunkt	230 €/m²	
Hauptfeststellungszeitpunkt	2022-01-01	
GFZ-Baulandtiefe	0	
Lagebeurteilung	D	

Tabelle 1: Richtwertdetails

Allgemeine Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten (Stand 25.01.2023)

Der Bodenrichtwert (siehe §196 Baugesetzbuch – BauGB) ist ein vorwiegend aus Grundstückskaufpreisen abgeleiteter durchschnittlicher Lageweit für den Boden. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²) eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). In bebauten Gebieten werden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§196 Abs. 1 BauGB). Bodenrichtwerte beziehen sich auf altlastenfreie Grundstücke. Flächenhafte Auswirkungen wie z.B. bei Denkmalbereichssatzungen, Lärmzonen, Bodenbewegungsgebieten, Boden- und Grundwasserverhältnisse sind im Bodenrichtwert berücksichtigt.

Die Bodenrichtwerte werden in Richtwertzonen ausgewiesen. Diese Zonen umfassen Gebiete, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen.

Jedem Bodenrichtwert ist ein beschreibender Datensatz zugeordnet, der alle wertrelevanten Merkmale wie z.B. Entwicklungszustand, Art und Maß der Nutzung, Geschosszahl, Baulandtiefe, Grundstücksfläche, spezielle Lage innerhalb der Bodenrichtwertzone enthält. Diese wertbeeinflussenden Merkmale definieren das Bodenrichtwertgrundstück.

Das Lagemerkmal des jeweiligen Bodenrichtwertgrundstücks wird in der Regel durch die Position der Bodenrichtwertzahl visualisiert.

Einzelne Grundstücke in einer Bodenrichtwertzone können in ihren wertrelevanten Merkmalen von der Beschreibung der Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks abweichen. Abweichungen des einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in Bezug auf die wertbestimmenden Eigenschaften bewirken Zu- oder Abschläge vom Bodenrichtwert. Diese können aus Umrechnungsvorschriften des jeweiligen Gutachterausschusses abgeleitet werden. Sie werden jedem Bodenrichtwertausdruck beigefügt.

Die Bodenrichtwerte werden gemäß §196 Abs. 1 BauGB und §37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW) jährlich durch den jeweiligen örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte beschlossen und veröffentlicht (www.bons.nrw.de).

Ansprüche gegenüber Genehmigungsbehörden z.B. Bauplanungs-, Baugenehmigungs- oder Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Eigenschaften abgeleitet werden.

Bodenrichtwerte für Bauland

Ausgabe gefertigt am 25.07.2024 aus BORIS-NRW

Das amtliche Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und des Oberen Gutachterausschusses

zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem amtlichen Informationssystem zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve



Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Tel.: 02821/85-629

Bodenrichtwerte für baureifes Land sind, wenn nicht anders angegeben, abgabenfrei ermittelt. Sie enthalten danach Erschließungsbeiträge und naturschutzrechtliche Ausgleichsbeträge im Sinne von §127 und §135a BauGB sowie Anschlussbeiträge für die Grundstücksentwässerung nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit den örtlichen Beitragssatzungen.

Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland und Rohbauland

Bodenrichtwerte für den Entwicklungszustand Bauerwartungsland und Rohbauland werden für Gebiete ermittelt, in denen für die Mehrheit der enthaltenen Grundstücke der Entwicklungsgrad hinreichend sicher zugeordnet werden kann und sich hierfür ein Markt gebildet hat.

Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Acker- / Grünland) beziehen sich im Allgemeinen auf gebietstypische landwirtschaftliche Nutzflächen in freier Feldlage, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen und die nach ihren Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen in absehbarer Zeit nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden. Es werden die ortsüblichen Bodenverhältnisse und Bodengüten des jeweils betroffenen Raumes unterstellt. Abweichungen der Eigenschaften des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften – wie z.B. Zuwegung, Ortsrandlage, Bodenbeschaffenheit, Hofnähe, Grundstückszuschnitt – sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit sie wertrelevant sind.

In Bodenrichtwertzonen für landwirtschaftliche Grundstücke können auch Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung höherbzw. geringerwertige wertrelevante Nutzung aufweisen (z.B. Flächen, die im Zusammenhang zur Wohnbebauung stehen oder sich in einem Zusammenhang zu landwirtschaftlichen Hofstellen befinden, Flächen für Erholungund Freiz eiteinrichtungen wie Golfplatz oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen).

Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beziehen sich im Allgemeinen auf gebietstypische forstwirtschaftliche Nutzflächen in Wäldern, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen und die nach ihren Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen in absehbarer Zeit nur forstwirtschaftlichen oder Erholungszwecken dienen werden.

Die Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beziehen sich auf den Wertanteil des Waldbodens ohne Aufwuchs. In historischen Richtwerten bis inklusive 2022 können aber auch Bodenrichtwerte einschließlich Aufwuchs veröffentlicht werden. Diese sind mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

In Bodenrichtwertzonen für forstwirtschaftliche Grundstücke können auch Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung höherbzw. geringerwertige wertrelevante Nutzung aufweisen (z.B. Flächen für Erholungsund Freizeiteinrichtungen wie Golfplatz oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen).

Sonstige Flächen

Auch für Flächen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht an Rechtsgeschäften teilnehmen bzw. die in Rechtsgeschäften regelmäßig ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnisse unterliegen, sind Bodenrichtwerte abzuleiten. Größere Areale (z.B. Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen, Kliniken, Messegelände, Flughäfen, Abraumhalden, Tagebau, Militärgelände) werden im Allgemeinen als eigene Zone ausgewiesen.

Kleinere Flächen (z.B. örtliche Verkehrs- oder lokale Gemeinbedarfsflächen) werden im Allgemeinen in benachbarte Bodenrichtwertzonen anderer Art der Nutzung einbezogen, der dort angegebene Bodenrichtwert gilt für diese Flächen nicht.

Im Bedarfsfall sollte ein Verkehrswertgutachten bei öffentlich bestellten oder zertifizierten Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung oder beim örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Auftrag gegeben werden.

Ausgabe gefertigt am 25.07.2024 aus BORIS-NRW

Das amtliche Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und des Oberen Gutachterausschusses

zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen

- 4 -

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve



Örtliche Fachinformationen zur Ableitung und Verwendung der Bodenrichtwerte

Bodenrichtwertdefinitionen

- Der zonale Bodenrichtwert bezieht sich jeweils auf die angegebene Grundstückstiefe. Abweichungen hiervon sind mit den u.a. Umrechnungskoeffizienten zu berücksichtigen.
- Die Grundstückswerte innerhalb einer Bodenrichtwertzone k\u00f6nnen bis zu +/- 20\u00fc von dem angegebenen Bodenrichtwert abweichen; die Bodenpreise innerhalb der als MK-Gebiet ausgewiesenen Zonen (Kernbereiche) sogar bis zu +/- 30\u00c6.
- Weicht die tatsächliche Geschossflächenzahl von der angegebenen GFZ des Richtwertgrundstücks ab, sind zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Wertverhaltnisse die Umrechnungskoeffizienten zum Ansatz zu bringen, die den Anwendungshinweisen zur ImmoWertV 2021 (ImmoWertA) entnommen werden können. Der Kreis Kleve ist stark ländlich geprägt. Anders als in Großstädten spielt die Geschossflächenzahl (GFZ) hier eher eine untergeordnete Rolle. Auf dem Grundstücksmarkt lässt sich vorwiegend nur dann ein signifikanter Unterschied in den Kaufpreisen für Grundstücke feststellen, wenn die Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus oder einer Eigentumswohnanlage (mind. 4 Wohneinheiten, höhere Geschosszahl) bebäut werden.
- Für Wöhnbaulandflächen in den Stadtgemeinden Emmerich am Rhein und Rees, die unmittelbar an der Bahntrasse der "Betuwe-Linie" liegen, sind Abschläge von rd. 30% vom Bodenrichtwert, bei Grundstücken mit einer Grundstückstiefe kleiner 35 m Abschläge von rd. 50%, vorzunehmen. Die wertmindernde Zone ist mit 35 m Abstand von der eigentumsrechtlichen Grenze des Bahngeländes festgelegt, sofern keine Schallschutzeinrichtungen vorhanden sind.
- Bei einer wohnbaulichen Teilnutzung einer Gewerbefläche wird der vierfache Flächenanteil der bebauten Fläche des Wohngebäudes mit dem doppelten zonalen Gewerbelandrichtwert veranschlagt.

Bauerwartungsland, Rohbauland (§ 3 Abs. 2, 3 ImmoWertV)

Orientierungswerte für den An-/Verkauf von Flächen, die bezüglich ihrer Entwicklung dem Rohbauland oder Bauerwartungsland entsprechen, finden Sie im Kapitel 4 des aktuellen Grundslückmarkberichtes des Gutachterausschusses im Kreis Kleve.

Preisindex

Umrechnungskoeffizienten zur Berücksichtigung von abweichenden Grundstücksmerkmalen

Grundstückstiefenkorrekturfaktoren

Grund- stücks- tiefe	Grundstückstiefenkorrekturfaktor (in Abhängigkeit von der ange- gebenen Grundstückstiefe des Richtwertgrundstücks)								
	30 m	35 m	40 m						
30	1,00	1,05	1,09						
31	0,99	1,04	1,08						
32	0,98	1,03	1,08						
33	0,97	1,02	1,07						
34	0,97	1,01	1,06						
35	0,96	1,00	1,05						
36	0,95	0,99	1,04						
37	0,94	0,98	1,03						
38	0,93	0,97	1,02						
39	0,92	0,96	1,01						
40	0,91	0,95	1,00						
41	0,91	0,95	0,99						
42	0,90	0,94	0,98						
43	0,89	0,93	0,97						
44	0,88	0,92	0,96						
45	0,87	0,91	0,95						

Grund- stücks- tiefe	Grundstückstiefenkorrekturfaktor (in Abhängigkeit von der ange- gebenen Grundstückstiefe des Richtwertgrundstücks)									
	30 m	35 m	40 m							
46	0,86	0,90	0,94							
47	0,85	0,89	0,93							
48	0,84	0,88	0,92							
49	0,84	0,87	0,92							
50	0,83	0,86	0,91							
51	0,82	0,86	0,90							
52	0,81	0,85	0,89							
53	0,80	0,84	0,88							
54	0,79	0,83	0,87							
55	0,78	0,82	0,86							
56	0,78	0,81	0,85							
57	0,77	0,80	0,84							
58	0,76	0,79	0,83							
59	0,75	0,78	0,82							
60	0.74	0,77	0,81							

Auszug aus dem amtlichen Informationssystem zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve



Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Tel.: 02821/85-629

Nutzungsbedingungen

Für BORIS-NRW gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0" (dl-de/zero-2-0). Sie können den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/zero-2-0 einsehen.

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Jede Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig.

Die bereitgestellten Daten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

- vervielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden;
- mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammengeführt und zu selbständigen neuen Datensätzen verbunden werden;
- in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

Geobasisdaten

Die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens werden als öffentliche Aufgabe gem. VermkatG NRW und gebührenfrei nach Open Data-Prinzipien über online-Verfahren bereitgestellt. Dies gilt für DTK100, DTK50, DTK25, DTK10 NRW, ABK und ALKIS. Nutzungsbedingungen: siehe https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/lizenzbedingungen_geobasis_nrw.pdf.

Für die DTK 250, DTK 500 gelten die Nutzungsbedingungen des BKG: © GeoBasis-DE / BKG(2020) dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/digitale-topographische-karte-1-250-000-dtk250.html; https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/digitale-topographische-karte-1-500-000-vorlaufige-ausgabe-dtk500-v-1083.html.

11.4 Fotos



Foto 01: Frontansicht



Foto 02: Nordansicht



Foto 03:

⊟ngangsbereich



Foto 04: Kellerfenster



Foto 05: Seitenansicht



Foto 06: Fallrohr



Foto 07:

Rückansicht



Foto 08:

Carport



Foto 09:

Terrassenbereich mit Kellerabgang



Foto 10:

Terrassenbereich mit Kellerabgang



Foto 11: Kellerabgang im Garten



Foto 12: Kellerabgang



Foto 13: Balkon an der Rückseite

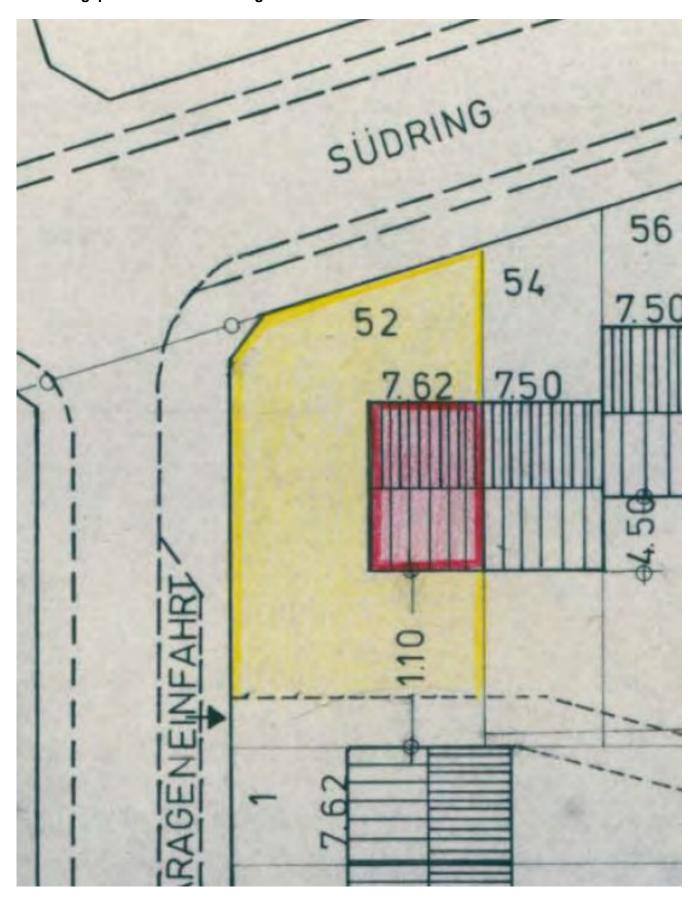


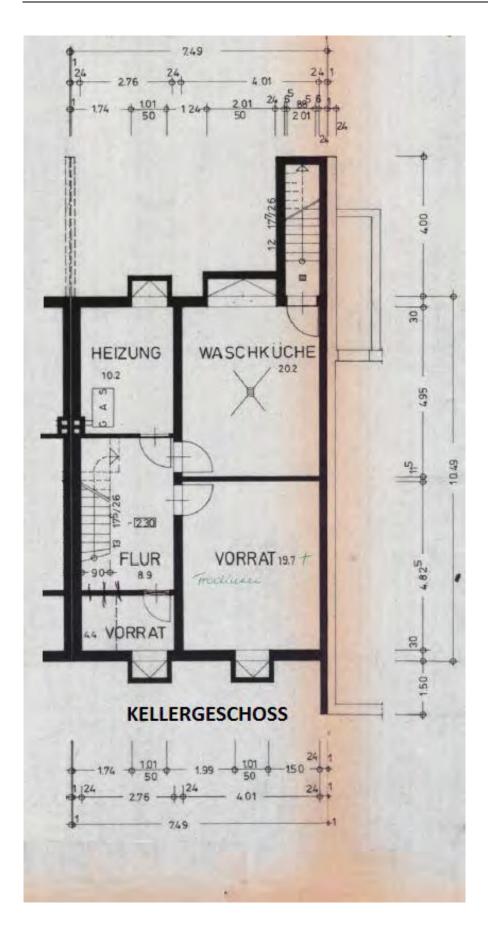
Foto 14: Kellerfenster

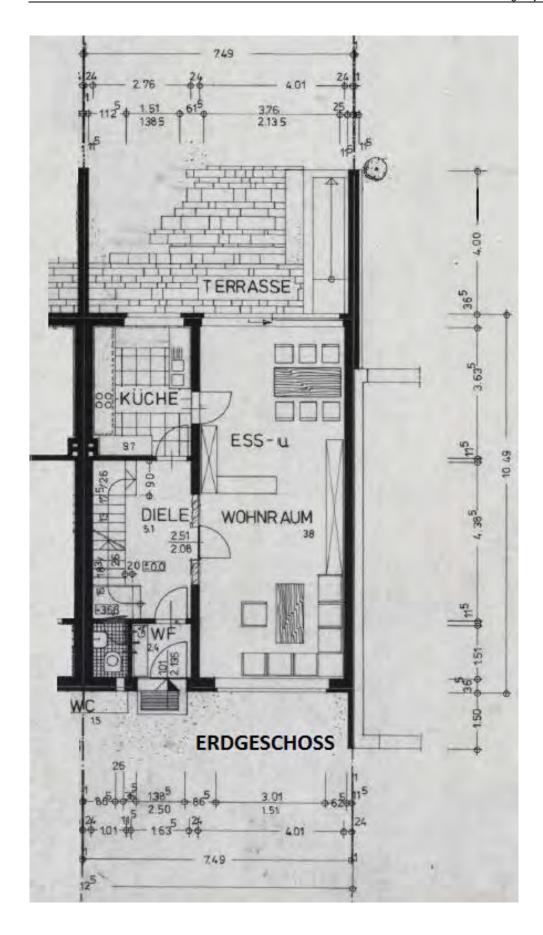


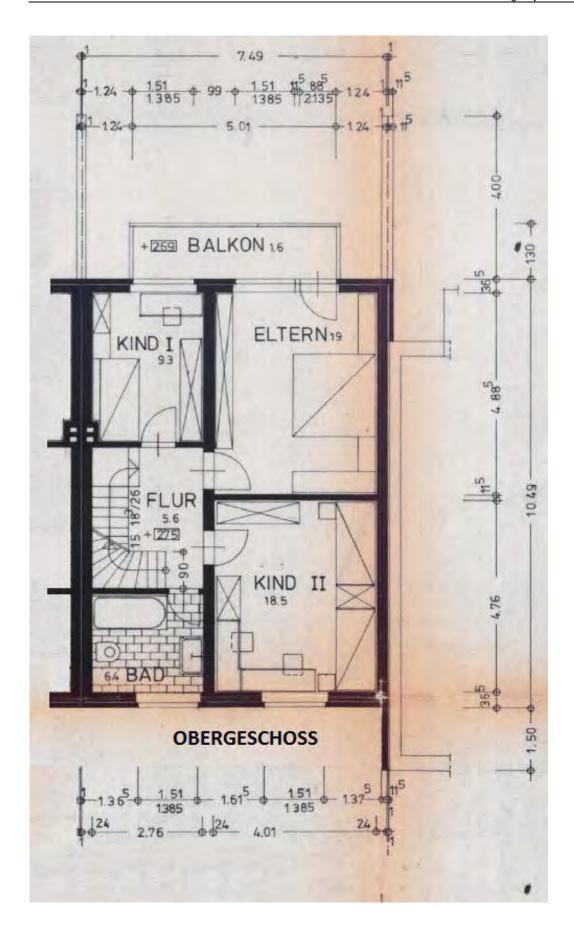
Foto 15: Kellerfenster

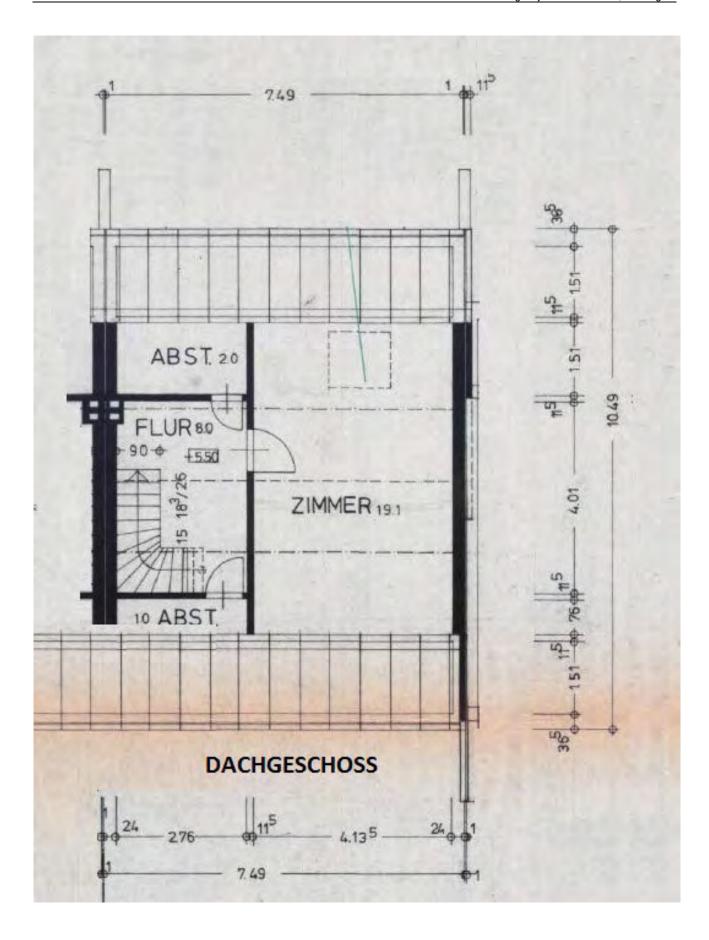
11.5 Lageplan und Bauzeichnungen











11.6 Berechnung der Bruttogrundfläche

Berechnung der Brutto-Grundfläche nach der DIN 277 (auf Basis der vorliegenden Angaben aus dem Liegenschaftskataster)

1. Berechnung

Lfd. Nr.	Geschoss / Grundrissebene		Flächen- faktor	Breite	Länge	Grundfläche Geschossan- teil	Grundflä- che Ge- schoss	Erläuterung
		(+/-)		(m)	(m)	(m²)	(m²)	
1	Kellergeschoss (KG)	+	1,00	10,49	7,49	78,57	78,57	
1	Erdgeschoss (EG)	+	1,00	10,49	7,49	78,57	78,57	
1	Obergeschoss (OG)	+	1,00	10,49	7,49	78,57	78,57	
1	Dachgeschoss (DG)	+	1,00	10,49	7,49	78,57	78,57	
						Gesamtfläche:	314,28	

Summe Gesamtfläche 314,28 m²

11.7 Berechnung der Wohn-/Nutzfläche

Berechnung der Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 (auf Basis der Maße aus den Bauzeichnungen oder einer örtlichen Messung)

Erdgeschoss (EG)

Lfd. Nr.	Raumbezeich- nung	Raum- Nr.		Flä- chen- faktor	Breite	Länge	Grund fläche	Drem- pel	auf Länge	Dach- nei- gung	Abzug	Wohnflä- che Raum- anteil	Wohnflä- che Raum	Erläute- rung
			(+/-)		(m)	(m)	(m²)	(m)	(m)	(°)	(m²)	(m²)	(m²)	
1	Windfang	1	+	1,00			2,40					2,40	2,40	
1	WC	2	+	1,00			1,48					1,48	1,48	
1	Diele	3	+	1,00			7,23					7,23	7,23	
1	Küche	4	+	1,00			9,73					9,73	9,73	
1	Ess-Wohnraum	5	+	1,00			37,96					37,96	37,96	
Gesamtfläche: 58,80														

Obergeschoss (OG)

Lfd. Nr.	Raumbezeich- nung	Raum- Nr.		Flä- chen- faktor	Breite	Länge	Grund fläche	Drem- pel	auf Länge	Dach- nei- gung	Abzug	Wohnflä- che Raum- anteil	Wohnflä- che Raum	Erläute- rung
			(+/-)		(m)	(m)	(m²)	(m)	(m)	(°)	(m²)	(m²)	(m²)	
1	Bad	1	+	1,00			6,38					6,38	6,38	
1	Flur	2	+	1,00			5,55					5,55	5,55	
1	Küche	3	+	1,00			9,73					9,73	9,73	
1	Wohnzimmer	4	+	1,00			19,00					19,00	19,00	
1	Schlafzimmer	5	+	1,00			18,51					18,51	18,51	
1	Balkon	6	+	1,00			1,63					1,63	1,63	
		•									G	esamtfläche:	60,80	

Dachgeschoss (DG)

Lfd. Nr.	Raumbezeich- nung	Raum- Nr.		Flä- chen- faktor	Breite	Länge	Grund fläche	Drem- pel	auf Länge	Dach- nei- gung	Abzug	Wohnflä- che Raum- anteil	Wohnflä- che Raum	Erläute- rung
			(+/-)		(m)	(m)	(m²)	(m)	(m)	(°)	(m²)	(m²)	(m²)	
1	Bad	1	+	1,00			0,87					0,87	0,87	
1	Flur	2	+	1,00			8,03					8,03	8,03	
1	Kinderzimmer	3	+	1,00			3,76					3,76	3,76	
1	Schlafzimmer	4	+	1,00			11,12					11,12	11,12	
1	Wohnzimmer	5	+	1,00			11,12					11,12	11,12	
Gesamtfläche: 34,90														

Summe Wohn-/Nutzfläche Gebäude 154,50 m²